

Fremdleistungsbedingungen

Stand: Oktober 2012

1. Fremdfirmenerklärung, Umfang der Leistung

1.1 Ergänzend zu diesen Fremdleistungsbedingungen gelten die Fremdfirmenerklärung einschließlich der Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen und der Industriepark-Ordnung.

1.2 Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Arbeiten vertragsgemäß, technisch einwandfrei und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Auftrag beschriebenen Positionen auf Vollständigkeit, fachgerechte Ausführbarkeit und Eignung für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck zu überprüfen.

1.4 Von der Auftragssumme für die bestellte Leistung sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, die zur einwandfreien Ausführung dieser Leistung erforderlich sind, erfasst.

1.5 Sinnvoll oder notwendig erscheinende zusätzliche Leistungen oder Änderungen der beauftragten Leistungen sind mit einer entsprechenden Begründung schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, in einem Zusatzangebot einzureichen.

1.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der Arbeiten die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in ihren alten Zustand zu versetzen und zu übergeben, die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers zu entfernen und das Gelände/die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Verpackungsreste u. ä. bleiben, soweit im Vertrag nicht anders geregelt, Eigentum des Auftragnehmers und sind von ihm zu entsorgen.

2. Arbeitsbeginn, Arbeitsfreigabeschein, Auftragkoordinator, Fremdfirmenbeauftragter

2.1 Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer bei der Bauleitung des Auftraggebers zu melden.

2.2 Außerdem hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsfreigabeschein bei der zuständigen Abteilung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Im Bedarfsfall kann zur schnelleren Bearbeitung ein Arbeitsfreigabeschein per Mail angefordert werden.

2.3 Der Auftraggeber stellt einen Auftragskoordinator, der für die Abwicklung/Koordination aller am Bau- oder Montagevorhaben beteiligten Auftragnehmer verantwortlich ist. Die Verantwortung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.

2.4 Der Auftragnehmer hat einen verantwortlichen Baustellenleiter (Fremdfirmenbeauftragten) zu benennen, der befugt ist, Weisungen und Einzelaufträge des Auftraggebers entgegenzunehmen.

3. Vorbeschädigungen

Vor Arbeitsbeginn sind jegliche Schäden (Vorbeschädigungen) sofort beim Auftraggeber anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Anzeige, kann er sich später auf Vorbeschädigungen nicht berufen, es sei denn, er kann das Vorliegen solcher Vorbeschädigungen beweisen.

4. Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Dazu hat der Auftragnehmer die Leistungen, die er weiter vergeben will, bereits im Angebot zu benennen. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber trotzdem für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich. Der Auftragnehmer hat Nachunternehmer auf die Einhaltung der am Standort geltenden Bedingungen zu verpflichten.

5. Stundenlohnarbeiten, Mehrarbeit, Erschwerniszuschläge

5.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung des Auftraggeber durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für jeden Arbeitnehmer die tatsächlich geleisteten Stunden unter Abzug der regelmäßigen, mindestens jedoch der gesetzlichen Pausen, nachzuweisen.

5.2 Die Gestellung von Aufsichtskräften ist in dem Stundenverrechnungssatz enthalten.

5.3 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für Erschwernisse werden nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber angeordnet werden. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.

5.4 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen.

5.5 Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den Einsatz von Maschinen und Geräte ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

5.6 Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Sie stellt insbesondere keine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers dar.

6. Qualitätssicherung

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen seiner Qualitätsüberwachung Zwischenprüfungen durchzuführen. Teile dürfen nicht eingebaut werden, wenn die Prüfungen noch nicht abgeschlossen oder deren Ergebnisse qualitativ unzureichend sind. Kosten für einen durch festgestellte Mängel erhöhten Prüfaufwand gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7. Beistellungen

Hat der Auftragnehmer gegen die vom Auftraggeber oder anderer Auftragnehmer beigestellten Materialien, Hebezeuge, Bauteile oder Leistungen Bedenken, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen; andernfalls bleibt er für die Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang verantwortlich.

8. Versicherung

Der Auftraggeber schließt grundsätzlich keine Bauleistungs-, Bauherrenhaftpflicht- und Montageversicherung ab.

9. Abnahme

Alle Leistungen einschließlich etwaiger Mängelbeseitigungen, bedürfen der Abnahme durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Abnahme aufzufordern. Eine Rechnungsfreigabe erfolgt erst nach Abnahme durch den Auftraggeber.

10. Abrechnung

Rechnungen und Leistungsnachweise sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer beim Auftraggeber einzureichen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.

11. Personal

11.1 Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Aufträge nur durch geeignetes, hinreichend qualifiziertes Personal ausführen

Fremdleistungsbedingungen

Stand: Oktober 2012

lassen, wobei eine deutschsprachige, dauerhaft vor Ort präsente Führungskraft zu gewährleisten ist. Bei eingesetztem Personal mit benötigter fachlicher Qualifizierung sind die gültigen Nachweise bzw. Zeugnisse auf Verlangen vorzulegen.

11.2 Es obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer, das eingesetzte Personal in die Arbeit einzuweisen, es bei der Arbeit anzuleiten und während der Arbeit zu beaufsichtigen.

11.3 Der Auftragnehmer hat für die Dauer des Auftrages mindestens einen Mitarbeiter mit Erst-Helfer-Ausbildung zu benennen.

11.4 Auf den Bau- und Montagestellen müssen ausreichend deutsch sprechende Ansprechpartner des Auftragnehmers tätig sein.

12. Energieversorgung

Die Versorgung der Montagestellen/Baustellen mit Energien wie Wasser, Gas, Druckluft, Licht, Kraftstrom etc. erfolgt durch den Auftraggeber. Art und Umfang sowie Liefergrenzen sind in separaten Vereinbarungen festzulegen. Die Versorgung von Baustellenunterkünften mit Energie und Wasser ist in der Regel nicht kostenfrei und bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Ausgenommen sind Baustellen, die vom Auftragnehmer direkt angemietet wurden. Hier gelten vorrangig die Vereinbarungen des Mietvertrages. Dies gilt auch für eine evtl. Berechnung der Energielieferung.

13. Ordnung und Sicherheit

13.1 Die Mitarbeiter der Fremdfirmen erhalten einen Werksausweis, der beim Betreten des Industrieparks Kalle-Albert unaufgefordert dem Sicherheitsdienst vorzuzeigen ist. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt ein- und ausgehende Personen/Fahrzeuge zu kontrollieren.

13.2 Die Erlaubnis zum Aufenthalt im Industriepark Kalle-Albert beschränkt sich auf die im Rahmen des Auftrages festgelegten Arbeitsplätze und Räume. Die Benutzung der Werkstatteinrichtungen des Auftraggebers ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des zuständigen Werkstattmeisters erlaubt.

13.3 Der Auftragnehmer hat für die Bewachung und Sicherung seiner Baustelleneinrichtung, Materialien und Werkzeuge – auch soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder geliefert wurden – selbst zu sorgen. Für abhanden gekommene Gegenstände und sonstige Verluste ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.

13.4 Die vom Auftragnehmer genutzten Flächen, Arbeitsräume, Sozialräume werden von den Benutzern gepflegt und die Abfälle entsorgt.

13.5 Das Einnehmen von Mahlzeiten ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

13.6 Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass alle vorgeschriebenen Vorsorge- und Überwachungsuntersuchungen seiner Mitarbeiter gemäß den gesetzlichen / berufsgenossenschaftlichen Regelungen rechtzeitig durchgeführt werden.

13.7 Auftragnehmer, deren Mitarbeiter Teilarbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten des Auftraggebers ausführen, müssen dem Auftraggeber eine Unterweisung hierzu schriftlich bestätigen.

13.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen erkennbaren Schadens- und Gefahrenquellen umgehend in Kenntnis zu setzen und eingetretene Beschädigungen unverzüglich zu melden.

13.9 Der Auftragnehmer hat die regelmäßige Arbeitszeit den Regelungen des Auftraggebers anzupassen.

13.10 Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sind die geltenden Vorschriften des Auftraggebers für die beschäftigten Unternehmer und deren Mitarbeiter (z.B. die Sicherheitsinformationen

für Fremdfirmenmitarbeiter) sowie eventuelle weitere zusätzliche Festlegungen (betriebs- und anlagenspezifische Vorschriften) zwingend zu beachten und einzuhalten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die jeweils geltenden Vorschriften informieren.

14. Allgemeine Sicherheits-/Umweltschutzvorschriften

14.1 Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung von Sicherheits-, Energieeffizienz- und Umweltschutzauflagen zu kontrollieren.

14.2 Arbeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach örtlicher Einweisung durch die Bau-, Montage-, oder Projektleitung begonnen werden.

14.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle gesetzlichen und standortspezifischen Umweltschutzvorschriften im beauftragten Gewerk eingehalten werden. Der AG fordert vom AN den verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Energien.

14.4 Die vom Auftragnehmer in den Industriepark Kalle-Albert eingeführten Geräte, Werkzeuge und Maschinen sind als sein Eigentum zu kennzeichnen.

14.5 Hydranten dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber / Werkfeuerwehr zur Entnahme von Wasser benutzt werden.

15. Sicherheitsbeauftragter

Der Auftragnehmer hat für die Dauer des Auftrages einen Mitarbeiter als Sicherheitsbeauftragten zu benennen, der für die Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen und internen Sicherheitsvorschriften und –maßnahmen im Industriepark Kalle-Albert Wiesbaden verantwortlich ist.

16. Kündigung aus wichtigem Grund

Hält der Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund unter Beibehaltung aller rechtlichen Ansprüche zu kündigen.